

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand April 2007

1 Grundlagen des Vertrages

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen der FSR.Consulting GmbH (nachfolgend: FSR.Consulting). Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Vertragspartners geleistet wird. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs.1 BGB.

1.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen FSR.Consulting und dem Besteller ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragspartnern zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragspartner werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2 Vertragsschluss

2.1 Angebote der FSR.Consulting sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Vertragspartners sind verbindlich. Der Vertragspartner ist zwei Wochen ab Zugang der Bestellung an diese gebunden. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Beginn mit der vertragsmäßigen Leistungserbringung zustande.

2.2 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von FSR.Consulting zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit dem Zulieferer. Der Vertragspartner wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

3 Leistungsinhalt

3.1 Maßgebend für den Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der schriftliche Vertrag oder die Auftragsbestätigung, sonst das Angebot der FSR.Consulting. Sonstige Angaben, insbesondere öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder sonstige Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die FSR.Consulting sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch FSR.Consulting.

3.2 Beratungen, insbesondere im Rahmen einer Angebotserstellung, sind unverbindlich, sofern diese nicht als gesondert zu vergütende Leistung vereinbart wurde und in einer schriftlichen Empfehlung festgehalten wurden. Im Rahmen unverbindlicher Beratung übernimmt die FSR.Consulting keine Haftung für die Auswahl bestellter Ware, für Erreichung beabsichtigter Ergebnisse oder für die Funktionsfähigkeit einzelner Soft- und Hardwarekomponenten miteinander.

4 Leistungsfristen / Termine

4.1 Sofern schriftlich nichts anders vereinbart ist, gelten genannte Liefer- und Leistungszeiten nur ungefähr. Vereinbarte Fristen beginnen ab Datum der Auftragsbestätigung; jedoch nicht bevor alle relevanten technischen Fragen geklärt und vom Kunden zu beschaffende Unterlagen (z.B. Pläne, Genehmigungen, Freigaben) beigebracht oder vereinbarte Anzahlungen eingegangen sind.

4.2 Die FSR.Consulting haftet nicht für Unmöglichkeit, Verzögerungen der Lieferungen oder Leistungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, bei der Beschaffung von notwendiger Genehmigungen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten) verursacht worden sind, die die FSR.Consulting nicht zu vertreten hat. Bei Behinderungen vorübergehender Dauer verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Gleiches gilt soweit der Besteller ihm obliegende Pflichten nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt und dadurch die Leistungserbringung verzögert, insbesondere wenn der Besteller mit (Voraus-) Zahlungen in Verzug ist.

4.3 Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf die vereinbarten Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

4.4 Mahnungen und Fristsetzungen des Vertragspartners bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

4.5 Sofern Ereignisse gem. § 4.2 Satz 1 die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die FSR.Consulting zum Rücktritt berechtigt. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der FSR.Consulting vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird die FSR.Consulting den Vertragspartner unverzüglich über das Hindernis informieren und

im Falle eines Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Besteller unverzüglich erstatten.

4.6 Die FSR.Consulting ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die FSR.Consulting erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

5.1 Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.

5.2 Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung bzw. Durchführung der vereinbarten Leistung und Eingang der Rechnung beim Vertragspartner ohne Abzug fällig und innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung zu zahlen.

5.3 Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des Vertragspartners.

5.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

5.5 Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten ist.

5.6 Die FSR.Consulting ist berechtigt, ohne Zustimmung des Vertragspartners Forderungen an Dritte abzutreten.

6 Gewährleistung

6.1 Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche beträgt 12 Monate.

6.2 Die FSR.Consulting kann dem Vertragspartner eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob der Vertragspartner noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Vertragspartners auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen, soweit der Mangel erkennbar war.

6.3 Die FSR.Consulting kann Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, wenn sie auf Grund einer Mangelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Vertragspartner im Rahmen der Mangelbeseitigung einen Mangel der Werk- oder Lieferleistung von FSR.Consulting nachgewiesen hat.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Die FSR.Consulting behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Vertragspartner entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor.

7.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von der FSR.Consulting in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. In diesem Fall gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

7.3 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.

7.4 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund, insbesondere Versicherungsverträgen und unerlaubten Handlungen, bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrenten tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die FSR.Consulting ab. Die FSR.Consulting ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.5 Bei Zahlungsverzug, insbesondere nach Nichteinlösung von Schecks, ist die FSR.Consulting auch ohne vollstreckbare Titel berechtigt, unter Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Mitarbeiter oder beauftragte Dritte an sich zu nehmen.

7.6 Die Kosten des Transportes an den Geschäftssitz der FSR.Consulting trägt der Vertragspartner in voller Höhe. Der Vertragspartner verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr zurückzusenden.

7.7 In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die FSR.Consulting ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen.

7.8 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner auf das Eigentum der FSR.Consulting hinweisen und diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Vertragspartner hat Zugriffe Dritter abzuwehren.

7.9 Bei Verarbeitung der von FSR.Consulting gelieferten und noch im Eigentum der FSR.Consulting stehenden Waren erfolgt im Auftrag der FSR.Consulting, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für sie erwachsen können. Bei Einbau in fremde Waren durch den Vertragspartner wird die FSR.Consulting Miteigentümer an den neu entstehenden Produkten, im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den mitverwendeten fremden Waren. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Vertragspartner schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und

verwahrt diesen kostenfrei und mit der notwendigen Sorgfalt für die FSR.Consulting.

8 Haftung auf Schadensersatz

8.1 Die Haftung der FSR.Consulting für Schadensersatz oder vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt und es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, ausgeschlossen (1.) in Fällen einfacher Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von FSR.Consulting oder (2.) in Fällen grober Fahrlässigkeit nicht-leitenden Angestellter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der FSR.Consulting. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder Dritten oder des Eigentums des Bestellers vor erheblichen Schäden bezwecken.

8.2 Soweit die FSR.Consulting dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die FSR.Consulting bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der FSR.Consulting für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von EUR 2,5 Mio. € je Schadenfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

8.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der FSR.Consulting.

8.4 Soweit die FSR.Consulting technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8.5 Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9 Ausschluss der Ansprüche

9.1 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder die Leistungen durch den Vertragspartner nicht vertragsgemäß genutzt, oder Änderungen an der Software vorgenommen oder beruht der Mangel auf einem Fehler der seitens des Vertragspartners erfolgten Beistellungen entfallen sämtliche Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Vertragspartner eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht vorlegt.

10 Regelungen des Verzuges

10.1 Die FSR.Consulting haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen ist die Haftung für Schadensersatz neben der Leistung auf 5% des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.2 Tritt die FSR.Consulting wegen Annahmeverzuges des Vertragspartners zurück, kann er pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15% ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, soweit nicht nachweislich nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich eingetretenen höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

11 Vertragsdurchführung

11.1 Der Vertragspartner stellt der FSR.Consulting rechtzeitig und in ausreichender Anzahl alle für die Vertragsdurchführung notwendigen Informationen, Daten und sonstigen Unterlagen, insbesondere Softwaretools und Testsysteme (i. d. R. Hardware) kostenlos zur Verfügung. Bei Verzug trägt der Vertragspartner die Folgekosten.

11.2 Die FSR.Consulting darf Subunternehmer / Unterauftragnehmer ohne vorherige Zustimmung des Vertragspartners einsetzen.

12 Geheimhaltung

12.1 Die Vertragspartner werden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete oder erkennliche Unterlagen sowie Know-how des jeweils anderen Vertragspartners im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geheim halten. Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten bestehen nicht bezüglich solcher vertraulicher Informationen, die der Empfänger zum Zeitpunkt der Übergabe bereits kennt oder die ohne Ver-

schulden des Empfängers allgemein bekannt sind oder werden oder die der Empfänger von einem Dritten ohne weitere Geheimhaltungspflicht erhält oder die der Empfänger unabhängig entwickelt (hat) oder die der Empfänger aufgrund Gesetzes bekannt geben muss. Der Empfänger hat das Vorliegen der Ausnahmetatbestände nachzuweisen.

13 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag ergeben, ist Nürnberg, sofern der Vertragspartner Kaufmann ist; die FSR.Consulting ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Ergänzende Bestimmungen über die Erbringung von Werkleistungen, insbesondere Erstellung von Individualsoftware und Einrichten von Netzwerken

14 Softwareerstellung und Anpassung

14.1 Die FSR.Consulting wird die vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung angeführten Aufgabenstellung nach den anerkannten Regeln der Technik mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbringen.

14.2 Will der Vertragspartner die vereinbarte Leistung ändern, ist die FSR.Consulting verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für sie zumutbar ist. Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform. Soweit sich ein Änderungswunsch auf die Vertragsbedingungen, insb. auf den Aufwand oder auf die Termineinhalten, auswirkt, kann die FSR.Consulting eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insb. die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine verlangen. Die Forderung nach Anpassung der Vertragsbedingungen wird unverzüglich geltend gemacht. Der Vertragspartner wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit dieser Forderung nicht einverstanden ist.

14.3 Nach Abnahme und Vergütung von Softwareleistungen, erhält der Vertragspartner das unwiderrufliche einfache Recht, die erstellte Software zeitlich und räumlich unbeschränkt zu dem vereinbarten Verwendungszweck zu nutzen. Eine Berechtigung zur Vervielfältigung der Software zum Zwecke der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe an Dritte oder der internen Nutzung der Vervielfältigungen – mit Ausnahme der bloßen Nutzung als reine Sicherungskopie – bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, soweit sich aus dem Zweck des Vertrages nicht eindeutig etwas Anderes ergibt.

14.4 Durch eine erfolgte Übertragung der vorbenannten Nutzungsrechte ist die FSR.Consulting nicht daran gehindert, das bei der Vertragsdurchführung erworbene Know-how und die zugrundeliegende Technologie anderweitig zu verwerten und ähnliche Leistungen für Dritte zu erbringen. Dies beinhaltet nicht die Verwertung von Beistellungen des Vertragspartners sowie von dem Vertragspartner eingebrachte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

14.5 Eine Kopie des Quellcodes wird von der FSR.Consulting übergeben, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart oder für die vertraglich vereinbarte Verwertung des Arbeitsergebnisses zwingend erforderlich ist.

15 Reparaturen

15.1 Für Verzögerungen der Reparatur wegen Problemen bei der Ersatzteilbeschaffung übernimmt die FSR.Consulting keine Haftung.

15.2 Die Gewährleistung bei Reparaturen bezieht sich ausschließlich auf die ausgeführten Reparaturen und das dabei eingebaute Material.

15.3 Die FSR.Consulting hat für ihre Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihr hergestellten oder reparierten Gegenständen des Vertragspartners, die in ihren Besitz gelangt sind. Das Pfandrecht bezieht sich auch auf offene Forderungen aus vorangegangenen Vertragsverhältnissen.

16 Vergütung

16.1 Sämtliche Leistungen werden nach Aufwand vergütet, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wird. Die Höhe der Stunden- oder Tagessätze für die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste.

16.2 Bei Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr erhöhen sich die Stundensätze um 50% bzw. in dem Zeitraum von Sa. 14:00 Uhr bis So. 24 Uhr um 100%.

16.3 Arbeitszeit ist auch dann zu vergüten, wenn ein Fehler nicht reproduzierbar war, notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können, der Zugang zu den Geräten nicht ermöglicht wurde sowie auch dann, wenn der Auftrag zu einem Zeitpunkt storniert wurde, zu welchem die FSR.Consulting bereits mit der Ausführung begonnen hat, insbesondere wenn sie sich schon auf dem Weg zum Vertragspartner befand.

16.4 Vergütung nach Aufwand wird monatlich am Ende des Monats in Rechnung gestellt.

16.5 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Vertragspartners oder dessen Erfüllungsgehilfen, kann auch bei einem vereinbarten Festpreis die Vergütung des entstehenden Mehraufwands verlangen werden.

16.6 Hätte die FSR.Consulting bei Vergütung nach Aufwand Anspruch auf Vergütung für Arbeiten zur Fehlerbeseitigung gehabt, wenn der Fehler vor der Abnahme erkannt worden wäre, kann die FSR.Consulting auch nach Abnahme noch eine entsprechende Vergütung verlangen.

17 Mängelrechte

17.1 Mängel an der von der FSR.Consulting erbrachten Werken sind innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen, andernfalls sind Gewährleistungsansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt rechtzeitige Absendung.

17.2 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Software nicht ohne technische Einschränkungen erstellt werden kann. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

17.3 Der Vertragspartner wird die FSR.Consulting im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insbesondere – soweit erforderlich – einen Datenträger mit dem betreffenden Programm übersenden und Maschinenzzeiten sowie alle ihm zur Verfügung stehenden oder für ihn beschaffbaren und zur Fehler-Eingrenzung, -Feststellung und -Beseitigung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

17.4 Die FSR.Consulting gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Besteller keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet sie dadurch Gewähr, dass dem Vertragspartner nach Wahl der FSR.Consulting eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft wird. Der Vertragspartner unterrichtet die FSR.Consulting unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) gegen ihn geltend machen. Er ermächtigt die FSR.Consulting, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht diese von der Ermächtigung Gebrauch, darf der Vertragspartner von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der Schmid IT GmbH anerkennen. Die FSR.Consulting wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Vertragspartner von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Vertragspartners (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.

17.5 Wurde Software nach Entwürfen oder Anweisungen des Vertragspartners erstellt, so hat der Vertragspartner die FSR.Consulting von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorzugen.

18 Abnahme bei Werkleistungen

18.1 Die Leistungen gelten als abgenommen, soweit innerhalb von 4 Wochen nach der Übergabe keine wesentlichen Mängel, die die Nutzbarkeit der Leistung erheblich einschränken, schriftlich mitgeteilt wurden; oder sobald und soweit der Vertragspartner die Leistungen in Gebrauch genommen hat, insbesondere produktiv oder im Rahmen von Weiterentwicklungen oder des Weitervertriebs durch Lizenzierung bzw. sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte nutzt.

18.2 Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen und geprüft. Das Zusammenwirken aller Teile wird innerhalb der Überprüfung für die letzte Teillieferung geprüft und abgenommen.

Ergänzende Bestimmungen über den Kauf von Sachen, insbesondere Lieferungen von Hardware und Standardsoftware

19 Kaufpreis

19.1 In ausdrücklich als bindend bezeichneten Angeboten hält sich die FSR.Consulting an die darin enthaltenen Preise, soweit nicht anders bestimmt, 5 Tage ab Datum des Auftrags gebunden; soweit es sich um Hardwarepreise handelt, gelten Tagespreise, die bei einer Auftragserteilung erneut abgestimmt werden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.

20 Gefahübergang

20.1 Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der FSR.Consulting verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

21 Leistungsumfang

21.1 Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die FSR.Consulting.

21.2 Die FSR.Consulting übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Funktionen von Software den Anforderungen des Kunden genügen und die Produkte in der vom Vertragspartner getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, außer die FSR.Consulting hat dies schriftlich garantiert.

21.3 Installations-/Konfigurationsleistungen sind nicht geschuldet, es sei dies ist schriftlich anders vereinbart.

21.4 Die Lieferung erfolgt ab dem Geschäftssitz der FSR.Consulting in Spardorf. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, FOB Lager (Spardorf) einschließlich normaler Verpackung. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Lieferung.

22 Rechte wegen Mängeln

22.1 Gebrauchte Geräte oder Ersatzteile werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.

22.2 Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware. Gewährleistungsrechte bestehen nur, sofern die Ursache des Mangels im Zeitpunkt des Gefahübergangs vorlag.

22.3 Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Werktagen ab Erhalt der Ware schriftlich gegenüber der FSR.Consulting anzuzeigen, andernfalls sind Gewährleistungsansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Beweislast für sämtliche Anspruchs-voraussetzungen, insbesondere den Mangel, den Zeitpunkt der Feststellung sowie der Mängelrüge obliegt dem Vertragspartner.

22.4 Die FSR.Consulting wird den Mangel innerhalb einer angemessenen gesetzten Nachfrist ausschließlich durch Nachbesserung beheben. Das Recht zur mangelfreien Nachlieferung bleibt vorbehalten. Der Vertragspartner ist erst nach Fehlschlagen der Nacherfüllung zur Minderung des Kaufpreises oder nach seiner Wahl zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt erst nach mindestens zweimaligem Nacherfüllungsversuch vor. Die Verpflichtung des Bestellers zur Mängelrüge nach § 377 HGB gem. 22.3 besteht nach jeder Nacherfüllung.

22.5 Die FSR.Consulting kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort beim Vertragspartner oder in seinen Geschäftsräumen durchführen. Falls der Vertragspartner verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann sie diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen der FSR.Consulting zu bezahlen sind.

22.6 Für die Überprüfung ungerechtfertigter oder unvollständiger Rücksendungen von beandeter Ware kann die FSR.Consulting eine Pauschale von 50 € erheben oder die tatsächlichen Kosten abrechnen.

Ergänzende Bestimmungen über die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere Wartungs- und Serviceleistungen, Beratungen und Schulungen

23 Vertragsschluss

Telefonische und fernschriftliche Anforderungen des Vertragspartners für nicht in einem Servicevertrag ausdrücklich festgelegte Dienstleistungen gelten als Auftrag.

24 Leistungsinhalt

24.1 Bei Auftragserteilung evtl. angegebene Fehlerbeschreibungen und Diagnosen gelten lediglich als Anhaltspunkte für eine Fehlersuche. Nur die in einer Auftragsbestätigung bezeichneten Leistungen sind als vertraglich zu erbringenden Leistungen vereinbart.

24.2 Der Vertragspartner hat im erforderlichen Umfang an der Durchführung des Vertrages mitzuwirken. Kommt er ungeachtet aus welchem Grund seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann weder die Einhaltung eines Kostenrahmens noch die Vertragserfüllung insgesamt sichergestellt werden.

24.3 Eine vorsorgliche Datensicherung obliegt dem Vertragspartner.

24.4 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass ein bestimmter Mitarbeiter die vereinbarten Leistungen erfüllt.

24.5 Die Vertragsleistungen sind beim Standort der Schmid IT GmbH zu erbringen soweit kein anderer Ort vereinbart ist. Sofern Arbeiten an einem anderen Ort notwendig oder vom Vertragspartner gewünscht werden, wird der die FSR.Consulting diese am gewünschten Ort durchführen; die auf solche Veranlassung des Vertragspartners entstehenden Reise- und/oder Übernachtungskosten werden erstattet.

25 Rechte wegen Schlechtleistung

Solange Mängel der Leistungen durch Wiederholung beseitigt werden können, kann der Vertragspartner weder die Vergütung herabsetzen noch zurücktreten.